

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung

Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Kreisverwaltung Coesfeld

I. Allgemeine Bedingungen

1. Art der Leistung

Leistungsgegenstand ist die betriebsärztliche Betreuung **ab dem 01.01.2027** für die **1.174 Beschäftigten** (Stand: 10.09.2026) der Kreisverwaltung Coesfeld.

Die Leistungen umfassen die betriebsärztliche / arbeitsmedizinische Betreuung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Neben den allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (i. d. R. Bildschirmarbeitsplätze) werden in der Kreisverwaltung Coesfeld folgende Tätigkeiten ausgeübt:

- Tätigkeiten in der Leitstelle (feuerwehrtechnischer Dienst)
- Tätigkeiten im Bereich der Straßenunterhaltung und Grünpflege (Bauhof)
- Medizinischer und veterinärmedizinischer Dienst
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof der Fa. Westfleisch und in der ambulanten Untersuchung
- Außendiensttätigkeiten in der Zentralen Ausländerbehörde / kommunalen Ausländerbehörde
- Außendiensttätigkeiten in technischen Kontrollfunktionen/Überwachungen (Umweltabteilung, Bauordnung)
- sozialarbeiterische Tätigkeiten
- sonstige handwerkliche Tätigkeiten

2. Umfang der Leistung

Die Einsatzzeiten sind nach den Vorschriften der DGUV Vorschrift 2 ermittelt worden. Die genauen Mindesteinsatzzeiten teilt der Auftraggeber der auftragnehmenden Stelle nach Vertragsbeginn und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit.

Eine Überschreitung des veranschlagten Umfangs der Einsatzzeiten bedarf der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch den Auftraggeber, sofern Ansprüche daraus geltend gemacht werden sollen. Sofern der veranschlagte Umfang unterschritten wird, können von Seiten der auftragnehmenden Stelle hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Wird im Laufe eines Jahres erkennbar, dass zusätzliche Einsatzzeiten erforderlich sind, so erfolgt zu weiteren Einsatzzeiten eine Abstimmung zwischen Auftraggeber und auftragnehmender Stelle.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der auftragnehmenden Stelle nehmen ihre Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Art und Umfang der Tätigkeit sind vor Aufnahme mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für die Tätigkeiten der auftragnehmenden Stelle können vom Auftraggeber vorgegeben werden.

3. Erreichbarkeit / Vertretung bei Abwesenheit

Die auftragnehmende Stelle verpflichtet sich, von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und / oder per E-Mail erreichbar und bei Bedarf in angemessener Zeit zur Erfüllung der betriebsärztlichen Betreuung verfügbar zu sein. Die auftragnehmende Stelle stellt sicher, dass auf Anrufe / E-Mails innerhalb von 1 – 2 Arbeitstagen reagiert wird und der / die Mitarbeiter / -in bzw. der Auftraggeber eine Antwortmail oder einen Rückruf erhält.

Bei einer Abwesenheit stellt die auftragnehmende Stelle eine entsprechende Vertretung sicher. Diese muss über die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Eventuelle Mehrkosten, die der auftragnehmenden Stelle durch die Vertretung entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Die von der Vertretung geleisteten Zeiten werden auf die Einsatzzeiten der auftragnehmenden Stelle angerechnet.

4. Ort und Zeit der Leistungserbringung

Die Leistungen sind in den Räumen der Kreisverwaltung inkl. ihrer Außen-, Neben- und Dienststellen zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind Bürotätigkeiten und telefonische Beratungen.

Zusätzlich nimmt der / die Betriebsarzt / -ärztin an den jährlich vier Sitzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzausschusses des Kreises Coesfeld (ca. 1,5 – 2 Std. je Sitzung) teil.

Der Zuständigkeitsbereich der auftragnehmenden Stelle bezieht sich auf alle Außen-, Neben- und Dienststellen des Auftraggebers.

Die Kreisverwaltung hat ihren **Hauptsitz in Coesfeld (Kreishäuser I-V), Friedrich-Ebert-Straße 7**. Daneben bestehen folgende Außen- und Nebenstellen (Stand: September 2026):

Zentrale Ausländerbehörde Leisweg 12 48653 Coesfeld	Gesundheitsamt Kreuzweg 25 48249 Dülmen
Straßenverkehrsamt Kreuzweg 27 48249 Dülmen	Gesundheitsamt / Jugendamt Graf-Wedel-Straße 2 59348 Lüdinghausen
Straßenverkehrsamt Selmer Straße 75 59348 Lüdinghausen	Burg Vischering Berenbrock 1 59348 Lüdinghausen
Kolvenburg An der Kolvenburg 3 48727 Billerbeck	Schlachthof Westfleisch Stockum 2 48653 Coesfeld
Bauhof Gewerbestr. 45 48249 Dülmen-Buldern	Kreisleitstelle Alte Münsterstraße 2 48653 Coesfeld
Kreispolizeibehörde (Verwaltung) Daruper Str. 7 48653 Coesfeld	Nebengebäude der Zentralen Ausländerbehörde Dieselstraße 29 48653 Coesfeld

Hinzu kommen ggf. weitere Liegenschaften, die durch Neu-/Anbau bzw. Anmietung durch die Kreisverwaltung künftig genutzt werden.

Des Weiteren zählen folgende Standorte mit Kreisbeschäftigten (Schulsekretärinnen, Hausmeister, Schulsozialarbeiter/innen) zur Kreisverwaltung Coesfeld:

Pictorius Berufskolleg Borkener Str. 23 48653 Coesfeld	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg Bahnhofstraße 33 48653 Coesfeld
Pestalozzi-Schule Coesfeld Grimpingstraße 88 48653 Coesfeld	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Friedrich-Ruin-Straße 61 48249 Dülmen
Peter-Pan-Schule Ludwig-Wiesmann-Straße 22 48249 Dülmen	Pestalozzi-Schule Dülmen An der Kreuzkirche 5 48249 Dülmen
Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Auf der Geest 2 59348 Lüdinghausen	Steverschule Nottuln Niederstockumerweg 15 48301 Nottuln

5. Qualifikation / Anforderungen an das eingesetzte Personal

Das einzusetzende Personal ist im Angebot namentlich zu benennen. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise sind dem Angebot beizufügen.

Die auftragnehmende Stelle verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

Die auftragnehmende Stelle übernimmt die Verantwortung für die übertragenen Tätigkeiten. Alle eingesetzten Mitarbeiter / -innen verfügen über verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, auch bezogen auf Fachsprache.

6. Referenzen

Zu dem Angebot sind mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren inklusive der Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern zu benennen. Davon muss mindestens eine Referenz aus dem Bereich der kommunalen Verwaltung und eine Referenz mit einem Leistungsumfang von mindestens 200 Stunden pro Jahr vorliegen.

7. Haftung

Das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 € für Personen- und / oder Sachschäden und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000 € je Versicherungsfall, mindestens die doppelte Deckungssumme je Versicherungsjahr, ist nachzuweisen.

Sofern noch keine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, muss eine vorläufige Deckungszusage des Versicherungsgebers beigelegt werden.

8. Vertragsdauer / Kündigungsfrist

Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 geschlossen und kann durch den Auftraggeber optional zweimalig um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.

9. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem Stundenverrechnungssatz pro Einsatzstunde in EUR. Die Mehrwertsteuer auf mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist im Stundenverrechnungssatz nicht enthalten und gesondert auszuweisen. Mit dem Stundenverrechnungssatz sind alle Nebenkosten abgegolten. Fahrzeiten der auftragnehmenden Stelle werden weder zusätzlich vergütet noch auf die Einsatzzeit angerechnet. Für notwendige Fahrten zu den Einsatzorten werden **Fahrtkosten in Höhe von 0,80 EUR je Entfernungskilometer** vom Kreishaus Coesfeld aus erstattet.

Eine Vergütung erfolgt nur **für tatsächlich geleisteten Aufwand**. Das jährliche Entgelt für die zuvor beschriebenen Tätigkeiten errechnet sich aus der tatsächlichen Einsatzzeit multipliziert mit dem Stundenverrechnungssatz.

10. Datenschutz/Schweigepflicht

Die auftragnehmende Stelle ist verpflichtet, die Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten.

II. Besondere Bedingungen für die arbeitsmedizinische Betreuung

1. Art der Leistung

Zu den Leistungen der arbeitsmedizinischen Betreuung gehört auch die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie im Bedarfsfall die Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere der Grundsätze G20, G24, G25, G37, G41, G42. Auch die Durchführung von Impfungen, Durchführung und Beurteilung von (betrieblichen) Begehungen nach § 3 ASiG sowie die Teilnahmen an Sitzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzausschusses ist Bestandteil der betriebsärztlichen Betreuung. Zudem übernimmt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin die Durchführung von Untersuchungen bei schwangeren Mitarbeiterinnen.

2. Umfang der Leistung

Die nach § 2 Abs. 3, Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 ermittelte arbeitsmedizinische Gesamtbetreuung beträgt **408 Stunden pro Jahr (Grundbetreuung: 201 Std. / betriebspezifische Betreuung: 207 Std.)**. Etwa zwei Drittel der Gesamtstunden sind für die Betreuung vor Ort vorgesehen.

3. Ort und Zeit der Leistungserbringung

Ausgestattete Untersuchungsräume stellt der Auftraggeber der auftragnehmenden Stelle in Coesfeld zur Verfügung. Die auftragnehmende Stelle stimmt die Termine für die betriebsärztliche Arbeit in den Räumen mit dem Auftraggeber ab.

Die Untersuchungsräume in Coesfeld verfügen über folgende Ausstattung: Schreibtisch, Stühle und Untersuchungsliege. Für G 37-Untersuchungen (Bildschirmarbeitsplätze) sind entsprechende Geräte von der auftragnehmenden Stelle mitzubringen.

Die auftragnehmende Stelle verpflichtet sich, **mindestens 16 Stunden monatlich als Einsatzzeit vor Ort an mindestens zwei Tagen pro Monat** anzubieten (z.B. für Vorsorgeuntersuchungen, Begehungen, Beratungen). Diese Einsatzzeiten können in Absprache zwischen Auftraggeber und auftragnehmender Stelle auch an mehr als zwei Tagen pro Monat stattfinden. Die Einsatzzeiten sind am Hauptsitz und/oder in den Außen-/Nebenstellen der Kreisverwaltung anzubieten. Die vorgenannten Einsatzzeiten sind mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen (ggf. im Rahmen einer Jahresplanung). In dringenden Fällen sollte eine flexible und auch kurzfristige Abstimmung zusätzlicher Termine vor Ort möglich sein.

Soweit Untersuchungen nicht in geeigneten Räumen des Auftraggebers stattfinden können bzw. aufgrund fehlenden Inventars eine Untersuchung in den Räumlichkeiten nicht möglich ist, sind die Untersuchungen bei den vom Betriebsarzt / von der Betriebsärztin zu benennenden niedergelassenen Ärzten durchzuführen.

Untersuchungen, wie beispielsweise Sehtests im Rahmen der Vorsorge nach G37, können auch durch eine entsprechend qualifizierte Assistenz (MTA, MFA) ausgeführt werden.

4. Qualifikation/Anforderungen an das eingesetzte Personal

Die auftragnehmende Stelle bzw. das Fachpersonal der auftragnehmenden Stelle verfügt über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde gemäß § 4 ASiG in Verbindung mit § 3 DGVV Vorschrift 2.

Hierfür sind Nachweise der erforderlichen Qualifikation für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter vorzulegen, die / der im Auftrag der auftragnehmenden Stelle tätig wird. Dazu zählt ein Nachweis über das abgeschlossene medizinische Hochschulstudium und der Nachweis der Approbation in Deutschland sowie der Nachweis, dass der / die Mitarbeiter / -in über einen durch die zuständige Ärztekammer anerkannten Facharzt-Abschluss als „Facharzt / -ärztin für Arbeitsmedizin“ bzw. Facharzt / -ärztin mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügt. Im Zweifelsfall behält sich der Auftraggeber eine Überprüfung der fachärztlichen Qualifikation bei der Ärztekammer vor.

Die auftragnehmende Stelle benennt eine / n hauptverantwortliche / n Betriebsarzt / -ärztin und eine / n Stellvertreter / -in, die beide die o.g. Fachkunde erfüllen. Alle eingesetzten Mitarbeiter / -innen verfügen über fließende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

5. Vergütung

Nicht zu den Nebenkosten gehören übliche Laborkosten sowie Kosten für Impfstoffe. Sofern hierfür Kosten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchungen anfallen, werden sie nach tatsächlichem Entstehen gesondert zwischen Labor bzw. Apotheke und Auftraggeber berechnet. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden als Bestandteil der betriebsspezifischen Betreuung über den hierfür vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Der Stundensatz für die Grundbetreuung und für die betriebsspezifische Betreuung enthält auch die Assistenzleistung.

Anlage 1: Angebot / Stundensätze

Arbeitsmedizinische Betreuung

Stundensätze:

1. Jahr	Stundensatz ohne MwSt.	Einsatzzeit	Netto gesamt
Grundbetreuung	€	201 Std.	€
Betriebsspezifische Betreuung	€	207 Std.	€
Preis für das erste Jahr:			€

2. Jahr	Stundensatz ohne MwSt.	Einsatzzeit	Netto gesamt
Grundbetreuung	€	201 Std.	€
Betriebsspezifische Betreuung	€	207 Std.	€
Preis für das zweite Jahr:			€

3. Jahr	Stundensatz ohne MwSt.	Einsatzzeit	Netto gesamt
Grundbetreuung	€	201 Std.	€
Betriebsspezifische Betreuung	€	207 Std.	€
Preis für das dritte Jahr:			€

4. Jahr	Stundensatz ohne MwSt.	Einsatzzeit	Netto gesamt
Grundbetreuung	€	201 Std.	€
Betriebsspezifische Betreuung	€	207 Std.	€
Preis für das vierte Jahr:			€

Fahrtkosten sowie nicht zu den Nebenkosten zählende übliche Laborkosten und Kosten für Impfstoffe sind nicht im o.g. Preis enthalten. Sie werden gesondert abgerechnet.

geplante Aufteilung der Aufgaben zwischen Betriebsarzt / Betriebsärztin und medizinisch-technischer Assistenz:

Betriebsarzt / Betriebsärztin	Assistenz (MTA / MFA)

Qualifikation des Personals:

Es handelt sich um folgende Personen, deren Qualifikationsnachweise dem Angebot in Kopie beigelegt sind:

Funktion	Name, Vorname	Qualifikation / Erfahrung
Betriebsarzt/Be- triebsärztin		
Stellvertretende/r Betriebsärztin/Be- triebsarzt		
Assistenz (MTA /MFA)		

Bitte beachten Sie, dass zwingend sowohl die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt als auch die Stellvertretung namentlich benannt werden müssen. Zudem sind entsprechende Nachweise über die Qualifikation einzureichen.